

Erstattung überzahlter RV-Rente nach Tod des Rentenberechtigten
- Dauerauftrag - Mietzins - Leistungsklage - Widerklage
(§ 118 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VI; § 96 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VII);
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts
(LSG) vom 6.12.2001 - L 5 RJ 179/00 - (Vom Ausgang des Revisions-
verfahrens - B 13 RJ 7/02 R - wird berichtet.)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 6.12.2001
- L 5 RJ 179/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Empfänger iS des § 118 Abs 4 SGB 6 ist jeder, der per Dauerauftrag Geld von dem Konto erhalten hat, auf das der Leistungsträger die zu Unrecht erbrachte Leistung überwiesen hat.
2. Fehlt es an einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen Leistungsträger und Empfänger, kann die Erstattung der Leistung nicht durch Verwaltungsakt, sondern nur durch Leistungsklage - ggf in der Form der Widerklage - geltend gemacht werden.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6.12.2001 - L 5 RJ 179/00 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um 650,00 DM.

Der Kläger ist der Vermieter einer Wohnung, die die Versicherte Erna R___ für 650,00 DM monatlich gemietet hatte. Frau R___ hatte bei der Sparkasse M_____ ein Konto eingerichtet, von dem per Dauerauftrag die monatliche Miete an den Kläger ging. Die Beklagte überwies auf dieses Konto die monatliche Rente. Am 12. September 1996 verstarb Frau R___. Ende September überwies die Beklagte die Oktoberrente auf das angegebene Konto der Versicherten. Anfang Oktober 1996 führte die Sparkasse den Dauerauftrag aus und überwies dem Kläger 650,00 DM als Miete für den Monat Oktober.

Am 28. Oktober 1996 rief die Beklagte vergeblich die Rentenüberzahlung von der Sparkasse zurück. Nachdem die Beklagte von der Sparkasse die Adresse des Klägers erfahren und diesen zur Erstattung der 650,00 DM aufgefordert hatte, weigerte er sich mit dem Hinweis, die Wohnung sei im Oktober 1996 noch nicht geräumt gewesen. Daraufhin forderte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Dezember 1997 und Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1998 (zur Post gegeben am 30. Oktober 1998) von dem Kläger 650,00 DM nach § 118 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Diese Bescheide hat der Kläger am 30. November 1998 mit einer Anfechtungsklage angegriffen. Am 20. April 2000 hat die Beklagte eine Leistungsklage in Form der Widerklage auf Zahlung von 650,00 DM erhoben. Daraufhin hat der Kläger beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 3. Dezember 1997
in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom

28. Oktober 1998 aufzuheben,
2. die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. den Kläger zur Zahlung von 650,00 DM zu verurteilen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 19. September 2000 die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Widerklage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es : Mangels eines hoheitlichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten könne diese ihre Forderung nicht durch Verwaltungsakte geltend machen. Richtigerweise müsse die Beklagte eine Leistungsklage erheben, was sie in Form der Widerklage zulässig getan habe. Diese Widerklage sei jedoch nicht begründet. Der Kläger sei nicht Empfänger einer Leistung der Beklagten, wie § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI dies erfordere. Empfänger seien die Versicherten oder deren Erben. Mit dieser Vorschrift habe der Gesetzgeber keinen Anspruch gegenüber Dritten schaffen wollen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Sozialgericht zugelassene und von der Beklagten rechtzeitig eingelegte Berufung. Die Beklagte hält an ihrer Rechtsauffassung fest, dass mit dem Wort Empfänger in § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI jeder gemeint sei, der Geld von dem Konto erhalten habe, auf das die Rente zu Unrecht überwiesen worden sei.

Sie beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 19. September 2000 insofern zu ändern, als die Widerklage abgewiesen wurde,
2. der Widerklage stattzugeben.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er meint, § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI erfasse nur die direkte Weiterleitung der Rentenleistung. Die Auslegung der Beklagten schaffe Abgrenzungsprobleme. Hier sei die Mietzahlung nicht direkt aus der Rentenleistung erfolgt, sondern aus dem Nachlass, der sich noch auf dem Kontokorrentkonto befunden habe.

Die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge haben vorgelegen. Auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten wird im Übrigen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Vorsitzende als Einzelrichter (§ 155 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Kläger hat der Beklagten 650,00 DM zu erstatten.

Die Widerklage ist nach § 100 SGG zulässig, weil der Anspruch der Beklagten mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch zusammenhängt. Sowohl die angefochtenen Bescheide als auch die Widerklage zielen darauf, dass der Kläger der Beklagten nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI 650,00 DM zu zahlen hat. Auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts zur Zulässigkeit von Widerklage und Leistungsklage wird im Übrigen verwiesen (§ 153 Abs. 2 SGG).

Materiell-rechtlich ergibt sich der Anspruch der Beklagten aus § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1824). Soweit die Beklagte Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod eines Berechtigten zu Unrecht auf ein Konto bei einem Geldinstitut erbracht

hat und dieses Geld nicht mehr nach § 118 Abs. 3 SGB VI zurücküberwiesen werden kann, sind alle Personen erstattungspflichtig, die die Geldleistung in Empfang genommen oder darüber verfügt haben. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Unstreitig ist die Rentenüberweisung für Oktober 1996 zu Unrecht erfolgt, weil der Rentenanspruch von Frau R___ mit dem Ende des Todesmonats September 1996 erloschen ist (§ 102 Abs. 5 SGB VI). Ebenso unstreitig ist, dass die Sparkasse M_____ diese Überzahlung Ende Oktober 1996 nicht mehr zurücküberweisen konnte.

Der Kläger ist auch Empfänger im Sinne des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gewesen. Entgegen der Auslegung des Sozialgerichts löst der Wortlaut des Gesetzes die Anwendungsproblematik nicht. Eine finale Verbindung zwischen dem Begriff Empfänger und dem Begriff Geldleistung lässt sich aus dem Wortlaut nicht entnehmen. Die Beklagte erbringt ihre Geldleistungen nach dem Tod des Berechtigten gerade nicht mit der Zweckrichtung, dessen Rentenanspruch zu erfüllen. § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI behandelt zu Unrecht erbrachte Leistungen. Mit Empfänger können daher weder der verstorbene Versicherte gemeint sein noch dessen Erben, an die die Beklagte ebenfalls nicht leisten will. Erst recht scheidet das Geldinstitut als Empfänger aus. Empfänger muss daher jemand sein, der außerhalb dieses Personenkreises steht. Das ergibt sich auch aus Satz 3 der Vorschrift, wonach Ansprüche gegen die Erben unberührt bleiben. Diese Regelung wäre sinnlos, wenn mit Empfänger in Satz 1 schon die Erben gemeint und für erstattungspflichtig erklärt wären. Können aber auch andere als Versicherter, Erben und Bank Empfänger sein, dann kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein anderer das Geld "als Rentenleistung" erhalten hat, wie das Sozialgericht meint. Entscheidend ist vielmehr, ob aus der auf ein bestimmtes Konto überwiesenen und zu Unrecht erbrachten Geldleistung der Beklagten Teile an ihn weitergeleitet worden sind und ob er diese tatsächlich erhalten hat. So ist es aber beim Kläger gewesen, der über einen Dauerauftrag aus der zu Unrecht gezahlten Rente die Miete für Oktober 1996 erhalten hat.

Dieses Ergebnis findet seine Stütze auch in der Systematik der Regelung. Zunächst soll die Beklagte den einfachsten Weg wählen und versuchen, die Überzahlung durch eine Rücküberweisung der Bank zu erhalten. Dies ist in § 118 Abs. 3 SGB VI geregelt. Ist das Geld aber bereits abgeflossen, soll die Beklagte durch die in § 118 Abs. 4 Satz 2 SGB VI geregelte Bankauskunft den Empfänger erfahren und dann nach Abs. 4 Satz 1 gegen diesen vorgehen. Entgegen den Darlegungen des Sozialgerichts ist gerade die Regelung über die Auskunftspflicht der Bank nur dann systemgerecht, wenn andere Personen als Empfänger und damit erstattungspflichtig angesehen werden.

Nichts anderes lässt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschriften entnehmen. § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI sollen einerseits dem modernen Zahlungsverkehr, andererseits aber auch den Interessen der Versichertengemeinschaft Rechnung tragen. Es besteht die Erfahrung, dass die Beklagte vom Tod eines Berechtigten zu spät erfährt, um die nächste und nun zu Unrecht erfolgende Geldzahlung noch anhalten zu können. Bis das Rückrufbegehren an das Geldinstitut gelangt, verstreicht gewöhnlich Zeit, in der das überwiesene Geld von dem Konto an andere Personen abfließen kann. Diese Gefahr besteht besonders, weil heute viele Zahlungen über Daueraufträge oder Bankabrufermächtigungen erfolgen. Die Automatisierung des Geldverkehrs führt dazu, dass der Nachlass auf dem Konto des verstorbenen Versicherten nur eine Durchgangsstation des Geldflusses von der Beklagten an einen Nachlassgläubiger ist. Letztlich bewirkt die Automatisierung des Geldverkehrs, dass Personen ihre Forderungen an den Nachlass aus Geldern der Solidargemeinschaft beglichen erhalten. Diese Verschiebung eines privaten Risikos (wie hier des Vermieterrisikos) auf die Versichertengemeinschaft will der Gesetzgeber nicht hinnehmen. Mit § 118 Abs. 4 SGB VI will er erreichen, dass die Versichertengemeinschaft die zu Unrecht erbrachten Geldleistungen von jedem zurückerhält, der nach dem Tod des Berechtigten Geld von dem Konto erhalten hat, auf das die zu Unrecht gezahlte Rente geflossen ist. Dementsprechend weit ist der Begriff des Empfängers auszulegen.

Das Argument des Prozessbevollmächtigten des Klägers, das Verhältnis zwischen dem Geldinstitut und seinen Nutzern sei privatrechtlich zu betrachten, greift nicht durch. In § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI hat der Gesetzgeber das privatrechtliche Verhältnis zwischen Geldinstitut und Nutzern durch eine öffentlichrechtliche Regelung zu Gunsten der Solidargemeinschaft überlagert. Dies ist verfassungsrechtlich nicht bedenklich, weil solche Eingriffe zum Ausbau des Sozialstaats hingenommen werden müssen. § 118 Abs. 4 SGB VI schließt es auch aus, das sich der Empfänger auf Entreichung berufen kann.

Nach alledem ist der Widerklage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 194 Abs. 1 und 4 SGG.

Da über die Auslegung des § 118 Abs. 4 SGB VI noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, ist die Revision nach § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen.